

Az.: 4/43-1705

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG des Lagers für toxische Stoffe aufgrund der Errichtung eines Roh- und Gefahrstofflagers sowie einer Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Flnrn. 888 und 888/3, Gemarkung und Gemeinde Mistelgau, durch die Kennametal Real Estate GmbH & Co. KG, Wehlauer Straße 73, 90766 Fürth

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Kennametal Real Estate GmbH & Co. KG plant die Änderung des Lagers für toxische Stoffe durch die Errichtung eines Roh- und Gefahrstofflagers sowie einer Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Flnrn. 888 und 888/3, Gemarkung und Gemeinde Mistelgau. Betreiber der Anlage ist die Firma Kennametal Produktions GmbH & Co. KG, Eckersdorfer Straße 10, 95490 Mistelgau. Aufgrund der Lagerung von mehr als 2 t aber weniger als 20 t des akut toxischen Stoffes „Cobalt“ (pulverförmig) war zur Feststellung der UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die erste Stufe der standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG). Für die Errichtung des geplanten Roh- und Gefahrstofflagers sowie der Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Das weitere Umfeld des Betriebsgeländes weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf. Weder die in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt. Die unter Punkt 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG in der weiteren Umgebung des Betriebes erfassten Biotope in Form von Hecken und Feldgehölzen werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig negativ betroffen. In der Gemeinde Mistelgau sind verschiedene Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet; eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der untersuchten Schutzgüter bleibt festzuhalten, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die bei einer Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt und/oder irreparabel geschädigt würden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 07.05.2019
Landratsamt

gez.

Böhm
Regierungsrat